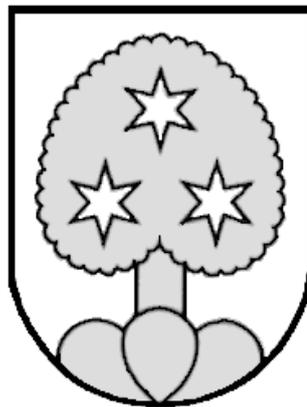


1.0012.70.0

Einwohnergemeinde Linden



FRIEDHOFREGLEMENT 2003

mit Änderungen bis 31.12.2009–**30.06.2014**

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation	4
1.1. Behörden	4
Organisation	4
Zuständigkeit Gemeinderat	4
Zuständigkeit Betriebskommission	4
1.2. Personal	5
Allgemeine Pflichten; Unterstellung	5
Entschädigung	5
Friedhofgärtner	6
Bestatter	6
2. Bestattungsordnung	6
Sargmaterial	6
Beerdigung Auswärtiger	6
Aufbahrung	6
Bestattungsvoraussetzungen	7
Abdankungsfeier	7
3. Friedhofordnung	8
3.1. Allgemeines	8
Öffnungszeiten	8
Friedhofruhe	8
Hundeverbot	8
Friedhoftore	8
Zweckbestimmung	8
Schutz des Eigentums	8
Haftungsausschluss	8
3.2. Beisetzungsstätten	9
Grabarten	9
Grababmessungen	9
a) Reihengrab	9
b) Kindergrab	9
c) Urnengrab	9
d) Privatgrab	10
e) Gemeinschaftsgrab	10
Rasenanlage	10
Grabeinfassungen	10
Zwischenwege	10
Grabbepflanzungen	11
Bestattungskontrolle	11
3.3. Grabmäler	11
Grabmal; Gestaltungsvorschriften	11
Metallkreuze	11
unpassende Grabmäler	11
Bewilligung Grabmal	11
Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften	12
Grabmal, Abmessung	12
Aufstellen Grabmal	12
Holzkreuz	12
3.4. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber	13
Grabunterhaltungspflicht	13
Werkzeuge	13
Übertragung der Unterhaltungspflicht an den Friedhofgärtner	13
Ausmass der Grabbepflanzung, Zurückschneiden	13

Dauerbepflanzung auf Kosten der Gemeinde	14
3.5. Räumung der Gräber und Exhumation	14
Ruhezeit der Gräber	14
Räumung von Gräberfeldern	14
Wegräumen alter Gräber und Grabmäler	14
4. Finanzielles	15
Begräbniskosten	15
Gebühren Begräbnis	15
Miete Privatgräber	15
Gebühr Auswärtige	15
Grabunterhalt	15
Friedhofunterhalt	15
Verwendung der Mittel der Spezial-finanzierung Grabunterhalt	15
Gebühren	15
Bestattung mittelloser Personen	16
Rechnungsstellung	16
5. Rechtliches, Schlussbestimmungen	16
Schadenersatz	16
Strafbestimmungen	16
rechtliches Gehör vor Verfügungen	16
Einspracherecht	16
Verwaltungsbeschwerde	16
Entzug der aufschiebenden Wirkung	17
Ergänzende Bestimmungen	17
Inkrafttreten	17
Aufhebung früherer Vorschriften	17
frühere Verträge	17

1. Organisation

1.1. Behörden

Art. 1

Organisation

¹Das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Linden untersteht dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde.

²Dieser überträgt die Aufsicht, Überwachung und Verwaltung der Betriebskommission.

Art. 2

*Zuständigkeit
Gemeinderat*

¹Der Gemeinderat

- übt die Oberaufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof aus.
- regelt vertraglich die Aufgaben des Friedhofgärtners und des Bestatters (Arbeitsvertrag oder Auftrag).
- erlässt weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- entscheidet als übergeordnete Behörde über Einsprachen gegen Verfügungen der Betriebskommission.
- bewilligt Kredite im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeverfassung.
- fällt alle Entscheide und alle Verfügungen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

²Die Anstellungen Friedhofgärtner und Bestatter können der gleichen Person übertragen werden. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung und darauf basierender weiterer Gemeindevorschriften.

³Anstelle von Anstellungsverhältnissen können auch vertragliche Lösungen (Übertragung der Aufgaben an eine Firma) getroffen werden.

Art. 3

*Zuständigkeit
Betriebskommission*

¹Die Betriebskommission

- überwacht das Bestattungswesen
- arbeitet den jährlichen Voranschlag im Bereich Bestattungswesen aus und kontrolliert die Einhaltung der bewilligten Kredite.
- trifft Anordnungen und erteilt Weisungen im Rahmen bewilligter Kredite und genehmigter Vorschriften.
- arbeitet Vorschläge für Projekte und Kreditbewilligungen zulasten der Investitionsrechnung aus.
- beaufsichtigt und verwaltet die Friedhofanlagen und Gebäulichkeiten und überwacht die Tätigkeit des Friedhofgärtners und des Bestatters.

- fordert die Pflichtigen auf, nicht dem Reglement entsprechende Vorkehrungen zu beseitigen (unpassendes Grabmal, mangelhafter Grabunterhalt usw.), ordnet die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen an, wenn der Aufforderung keine Folge geleistet wird und setzt Verfügungen durch.
- ordnet die Räumung der Gräberfelder nach Ablauf der Liegedauer an, trifft die dafür nötigen Vorkehrungen und erteilt damit zusammenhängende Aufträge.
- erarbeitet und beschliesst zusammen mit dem Kirchgemeinderat ein Gesamtkonzept für die Gestaltung des Friedhofes und die Einteilung der Gräberfelder.
- beschliesst über Bewilligungsgesuche von Grabmälern und erteilt im Rahmen von Art. 27 allfällige Ausnahmen von den Ausführungsvorschriften.
- führt die Liste der Gräber, für welche die Unterhaltungspflicht ausgekauft worden ist und erteilt betreffend ihren Unterhalt die nötigen Aufträge.
- unterbreitet dem Gemeinderat Anträge betreffend Regelungen und Beschlüsse, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen (Anstellungsverträge bzw. Aufträge an Friedhofgärtner und Bestatter; Gebührenregelungen, Erlass von Bussenverfügungen, Bewilligung von Krediten, Einreichen von Strafanzeigen usw.).

²Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beiziehen, denen aber kein Stimmrecht zusteht.

1.2. Personal

Art. 4

*Allgemeine Pflichten;
Unterstellung*

¹Das Friedhofpersonal ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen von Verstorbenen und andern Friedhofbesuchern korrekt zu verhalten.

²Das Friedhofpersonal ist der Betriebskommission unterstellt. Auch wenn für die Arbeiten eine vertragliche Lösung besteht, ist den Weisungen und Instruktionen der Betriebskommission nachzukommen.

³Die Vorschriften über Pflichten des Personal gelten auch für Mitarbeiter von Firmen, denen der Gemeinderat die Aufgaben mittels Vertrag (Art. 2 Abs. 3) übertragen hat.

Art. 5

Entschädigung

¹Personal im Angestelltenverhältnis wird gemäss den Vorschriften der Gemeinde¹ besoldet, versichert und entschädigt. Grundlage für die Festsetzung der Entschädigungen bilden die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister, Fachgruppe Friedhof.

²Bei Auftragsverhältnissen mit Firmen ist die Entschädigung vertraglich zu regeln.

¹Gegenwärtig insbesondere Verordnung des Gemeinderates betreffend Sitzungsgelder und Entschädigungen

Art. 6²

Friedhofgärtner

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Friedhofgärtners werden im Pflichtenheft bzw. der Stellenbeschreibung „Friedhofgärtner“ festgehalten.

Wo nötig können weitere Aufgaben mit einem Werkvertrag an Dritte ausgelagert werden.

Art. 7³

Bestatter

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bestatters werden im Pflichtenheft bzw. der Stellenbeschreibung „Bestatter“ festgehalten.

Wo nötig können weitere Aufgaben mit einem Werkvertrag an Dritte ausgelagert werden.

2. Bestattungsordnung

Art. 8

Sargmaterial

Särge dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärge dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.

Art. 9

Beerdigung Auswärtiger

¹Die Beerdigung von Personen, die ihren Wohnsitz nicht mehr oder gar nie in der Gemeinde Linden hatten, kann in besonderen Fällen gegen eine spezielle Gebühr gestattet werden. Die im Aebersold, Gemeinde Oberhünigen, wohnhaft gewesenen Personen haben traditionell ein Recht auf Bestattung in Linden, d.h. sie benötigen dafür keine besondere Bewilligung, unterstehen jedoch der speziellen Gebührenpflicht.

²Die Betriebskommission entscheidet über entsprechende Gesuche, deren Ablehnung keiner besonderen Begründung bedarf. Die Kommission ist gehalten, bei der Bewilligung Zurückhaltung zu üben. Die Erdbestattung Auswärtiger darf nicht Grund für eine Friedhofvergrößerung werden.

³Die Beisetzung von Urnen mit der Asche auswärts wohnhaft gewesener Personen auf bestehenden Gräbern unterliegt den Einschränkungen von Abs. 1 und 2 nicht, ist jedoch ebenfalls gebührenpflichtig.

Art. 10

Aufbahrung

¹Verstorbene sind aus wohnungshygienischen und sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in das Aufbahrungsgebäude zu überführen, so weit vom Arzt nicht Ausnahmen

² Änderung der Gemeindeversammlung 25.11.2009

³ Änderung der Gemeindeversammlung 25.11.2009

zugestanden werden.

²Sargtransporte sind von dafür ausgerüstete Unternehmer durchzuführen.

³Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen von der Gemeindegemeinschaft ab dem Aufbahrungszeitpunkt zur Verfügung gestellt.

⁴Im Aufbahrungsraum können Verstorbene nach Ermessen der Hinterbliebenen ohne zeitliche Einschränkung besucht werden, soweit nicht sanitäts- und gesundheitspolizeiliche Gründe dagegen sprechen. Der Schlüssel ist nach der Bestattung unverzüglich der Gemeindegemeinschaft zurückzugeben.

Art. 11

Bestattungsvoraussetzungen

¹Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind. Für frühere Beerdigung ist eine spezielle Bewilligung einzuholen (Art. 14 Dekret über das Bestattungswesen).

²Die Kremation bzw. Bestattung darf erst stattfinden, wenn der Todesfall in das Zivilstandsregister eingetragen ist (amtliche Todesbescheinigung des Zivilstandsbeamten). Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen der Ortspolizeibehörde (Art. 14 ff. Begräbnisdekret). Für Kremationen gelten zusätzlich die Bestimmungen des Dekretes betreffend die Feuerbestattung.

³In jedem Grab darf nur eine Person bestattet werden. Ausgenommen sind im Wochenbett verstorbene Frauen mit ihrem tot geborenen oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kind.

Art. 12

Abdankungsfeier

¹Ein Leichengeleit findet nicht statt. Personen, die an der Abdankungsfeier teilnehmen, besammeln sich bei der Aufbahrungshalle.

²Abdankungsfeiern finden in der Regel an Werktagen - ausser samstags - um 13.30 Uhr statt. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit den Beteiligten (Leiter Trauerfeier, Bestatter usw.) in begründeten Fällen denkbar. Der Beerdigungstag ist mit dem Pfarramt bzw. dem Leiter der Trauerfeier festzusetzen und dem Bestatter mitzuteilen.

³Die Durchführung und Gestaltung der Abdankungsfeier richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, der Angehörigen oder anderer Zuständiger. Für nicht ortsübliche Rituale ist vorgängig eine Bewilligung der Betriebskommission erforderlich, insbesondere wenn die Pietät der ansässigen Bevölkerung verletzt werden könnte.

3. Friedhofordnung

3.1. Allgemeines

Art. 13

Öffnungszeiten

¹Der Friedhof steht der Bevölkerung während des Tages offen. Zum Anzünden von Kerzen auf den Gräbern ist während der Adventszeit das Betreten auch nach dem Eindunkeln gestattet.

²Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung erwachsener Personen Zutritt.

Art. 14

Friedhofruhe

¹Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen von jedermann in Ehren zu halten, zu schützen und zu schonen. Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen und jegliches Verunreinigen von Anlagen, Gräbern und Einrichtungen sind verboten.

Hundeverbot

²Das Mitführen von Hunden sowie Fahrrädern und andern Fahrzeugen in den Friedhof ist untersagt.

Friedhoftore

³Die Friedhoftore sind stets zu schliessen.

Art. 15

Zweckbestimmung

¹Der Friedhof darf zu keinem seiner Bestimmung fremden Zweck benutzt werden. Kulturpflanzen dürfen nicht gepflanzt werden, ausser die Betriebskommission gestatte in besonderen Fällen eine Ausnahme.

²Ausgenommen sind die von Gräbern freien Flächen vor und neben der Kirche, welche Zwecken der Kirche und Kirchgemeinde dienen.

Art. 16

Schutz des Eigentums

¹In den Anlagen und auf dem Gemeinschaftsgrab ist es untersagt, Zweige oder Blüten zu pflücken sowie Topfpflanzen und andere bewegliche Gegenstände wegzunehmen.

²Auf den Gräbern sind diese Handlungen nur den Hinterbliebenen der verstorbenen Person bzw. den mit dem Grabunterhalt Beauftragten gestattet.

Haftungsausschluss

³Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie abhanden kommen oder von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.

3.2. Beisetzungsstätten

Art. 17

Grabarten

¹Für die Beisetzung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

- a) Reihengräber für die Erdbestattung
- b) Kindergräber (max. 12 Jahre alt)
- c) Urnengräber
- d) Privatgräber (sofern Platz frei ist)
- e) Gemeinschaftsgrab.

Art. 18

Grababmessungen

Die Gräberreihen werden nach einem von der Betriebskommission erlassenen Gesamtkonzept erstellt. Die Gräber haben folgende Abmessungen:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kinder über 12 Jahre und Erwachsene	2,50	1,30	1,80
b) Kindergräber für Kinder unter 3 Jahren	1,00	0,50	1,20
für Kinder zwischen 3 und 12 Jahren	1,50	0,60	1,50
c) Urnengräber	1.30	1.30	0.80
d) Privatgräber	2.50	2.60	1.80

Art. 19

a) Reihengrab

Die Gräber auf dem allgemeinen Friedhofteil sind in fortlaufender Reihenfolge nach dem Bestattungszeitpunkt und in der Ausrichtung gemäss Gesamtkonzept der Betriebskommission angelegt. Wünsche betreffend eine spezielle Platzierung oder Ausrichtung können nicht angebracht werden.

Art. 20

b) Kindergrab

¹Die Beisetzung in der Kindergrababteilung ist nicht mehr obligatorisch. Sofern die Eltern keinen speziellen Wunsch anbringen, erfolgt die Bestattung von Kindern in einem normalen Reihen- oder Urnengrab.

²Kinder unter 12 Jahren werden auf Wunsch der Eltern im speziellen Kindergrababteil bestattet, sofern Platz vorhanden ist. Auch hier gilt eine fortlaufende Reihenfolge nach Bestattungszeitpunkt und bezüglich Ausrichtung der Gräber können keine Wünsche angebracht werden.

Art. 21

c) Urnengrab

¹Die Urnen von Feuerbestattungen sind, sofern sie nicht auf einem Erdgrab beigesetzt werden, in fortlaufender Reihenfolge nach dem Bestattungszeitpunkt im speziellen Urnenabteil beizusetzen.

²Es ist gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu zwei Urnen beizusetzen; auf einem Urnengrab max. eine zusätzliche Urne. Die Liegedauer verlängert sich durch die Urnenbeisetzung nicht.

³Bei der Räumung von Gräberfeldern kann die Asche aus Urnen auf Wunsch der Angehörigen ins Gemeinschaftsgrab umgebettet werden. Entsprechende Kosten gehen zulasten der Gesuchsteller.

Art. 22

d) Privatgrab

¹Für die Bestattung von Einzelpersonen und Familien kann für die Dauer von maximal 50 Jahren ab der ersten Bestattung ein Privatgrab gemietet werden. Erdbestattungen in ein Privatgrab sind bis maximal 20 Jahre vor Ablauf der Mietdauer gestattet (gesetzliche Mindestdauer der Gräber).

²Spezielle Begehren können allenfalls bei Privatgräbern berücksichtigt werden. Aussehen und Einheitlichkeit des Friedhofs dürfen aber dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Lage der Gräberfelder und die Ausrichtung der Gräber ist das Gesamtkonzept der Betriebskommission zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf die Miete eines Privatgrabes. Eine Vergrößerung des Gräberfeldes ist nicht vorgesehen.

³Dem Begehren nach Grabplätzen an Liebhaberorten, die ausserhalb der offiziellen Grabfelder liegen, kann nicht stattgegeben werden.

Art. 23

e) Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche von feuerbestatteten Personen beigesetzt, ohne Urnengefässe. Weiter gelten folgende Bestimmungen:

- Angehörige dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. Urnengefässe können sie zurücknehmen; andernfalls werden diese mit dem Abfall entsorgt.
- Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Der Friedhofgärtner entfernt das 14 Tage nach der Beisetzung von den Angehörigen nicht Weggeräumte.
- Auf Wunsch der Verstorbenen oder Angehörigen wird der Name der/des Beigesetzten auf die Gedenktafel gesetzt. ⁴Volle Gedenktafeln werden nach 25 Jahren entfernt.
- In der Vorweihnachtszeit ist das Anzünden von Kerzen auch auf dem Gemeinschaftsgrab gestattet. Nicht bis Silvester wieder abgeholte Adventsgestecke entfernt der Friedhofgärtner
- Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt und geschmückt.

Art. 24

Rasenanlage

¹Die ganze Friedhofanlage mit allen einzelnen Gräberfeldern wird als Rasenplatz angelegt, damit ein einheitliches, sauberes und auch in späteren Jahren gut zu pflegendes Feld entsteht.

Grabeinfassungen

²Grabeinfassungen sind nur erlaubt bis ein Friedhofteil mit Gräbern gefüllt ist. Anschliessend wird das Abteil in die Rasenanlage einbezogen, wobei der Friedhofgärtner allenfalls vorhandene Einfassungen entfernt.

Zwischenwege

³Bis ein Friedhofabteil in die Rasenanlage einbezogen wird, ist die Pfl-

⁴ Änderung Gemeindeversammlung 25.11.2009

ge der Wege zwischen den Gräbern Aufgabe der Angehörigen von Beerdigten, danach Sache des Friedhofgärtners.

Grabbepflanzungen

⁴Vor den Grabmälern darf nach dem Einbezug des Abteils in die Rasenanlage nur ein kleines, halbkreisförmiges Blumenbeet angepflanzt werden. Schrittplatten und Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

Hinter dem Grabmal darf eine höher wachsende Pflanze gesetzt werden, deren Durchmesser ab Grabstein max. 50 cm ausmacht und deren Höhe 1.5 m nicht überschreitet.

Art. 25

Bestattungskontrolle

Über die auf dem Friedhof bestatteten Personen wird eine besondere fortlaufende Kontrolle geführt, welche dauernd aufzubewahren ist. Der Bestatter hat hieraus jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

3.3. Grabmäler

Art. 26

Grabmal; Gestaltungsvorschriften

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Geschmacklosigkeiten und handwerklich mangelhafte Gestaltungen sind zu vermeiden.

²Im Interesse einer ruhig wirkenden, ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofes sind grundsätzlich nicht statthaft:

1. dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt sind, dass sie schwarz wirken
2. unbehauene Felsbrocken und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen
3. Metallurnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Fotografien, ungeeignete Keramikfiguren
4. Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien
5. Blech- und Perlenkränze.

Metallkreuze

³Metallkreuze sind nur zugelassen, wenn sie schlichter, einfacher Art sind, künstlerisch durchdacht und in handwerklicher, schöner Arbeit ausgeführt werden. Ihre Gesamtbreite darf 50 cm und ihre Gesamthöhe 100 cm nicht übersteigen. Dasselbe gilt für Holzkreuze.

unpassende Grabmäler

⁴Grabmäler, welche den Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen und für die keine Ausnahme bewilligt wurde, sind auf Aufforderung der Betriebskommission hin innert Monatsfrist zu entfernen. Kommen die Pflichten der Aufforderung nicht nach, schreitet die Betriebskommission zur Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichten.

Art. 27

Bewilligung Grabmal

¹Bestehen Zweifel betreffend Einhaltung der Gestaltungsvorschriften, ist für die Grabmäler ein Bewilligungsgesuch an die Betriebskommission zu

richten.

*Ausnahmen von den
Gestaltungsvorschriften*

²Die Betriebskommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorerwähnten Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

Art. 28

Grabmal, Abmessung

¹Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

²Um ein einheitliches Feld zu erhalten, dürfen Grabmäler folgende Masse nicht überschreiten:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
a) Reihengräber	0.90	0.45	0.12
b) Kindergräber	0.60	0.40	0.12
c) Urnengräber	0.90	0.45	0.12
d) Privatgräber	1.15	1.20	0.12

³Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 5 cm überschritten werden. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Für Kreuze ist Art. 26 Abs. 3 massgebend.

Art. 29

Aufstellen Grabmal

¹Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens ein Jahr nach der Beerdigung.

²Der Lieferant hat dem Friedhofgärtner das Aufstellen des Grabmals vorgängig anzukündigen und dessen Anweisungen zu befolgen. Alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Aufstellen des Grabmals sind möglichst rasch und ohne Unterbruch auszuführen. Bei nassem und gefrorenem Boden sind sie zu unterlassen.

Art. 30

Holzkreuz

Wird ein Grab (ausser Gemeinschaftsgrab) mit keinem Grabmal versehen, setzt die Einwohnergemeinde unentgeltlich ein definitives hölzernes Kreuz mit dem Namen des Verstorbenen.

3.4. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 31

Grabunterhaltungspflicht

¹Die Angehörigen der Bestatteten haben die Gräber in gutem Zustand zu erhalten, regelmässig Unkraut zu jäten, Abfall, verwelkte Kränze und Blumen in die bereitgestellten Behälter zu bringen. Es ist zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen. Die Bepflanzung der halbkreisförmigen Blumenbeete ist regelmässig zu erneuern oder es ist eine unterhaltsarme Dauerbepflanzung zu wählen. Steinmosaiken auf Gräbern sind untersagt.

²Bei mangelhafter Instandhaltung fordert die Betriebskommission die Unterhaltspflichtigen auf, für Abhilfe zu sorgen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Friedhofgärtner auf ihre Kosten zur Ersatzvornahme schreiten.

³Der Friedhofgärtner ist berechtigt, ohne besondere Information der Angehörigen/Unterhaltspflichtigen abgestorbene Pflanzen, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von den Gräbern entfernen.

Art. 32

Werkzeuge

Die im Friedhof dem Publikum zur Verfügung gestellten Werkzeuge (Spritzkanne usw.) dürfen nicht beschädigt werden. Sie sind nach Gebrauch zu reinigen und wieder an ihren Platz zu stellen.

Art. 33

Übertragung der Unterhaltungspflicht an den Friedhofgärtner

¹Wo Erben sich um den Unterhalt eines Grabes nicht mehr kümmern möchten, können sie aus dem Nachlass des Verstorbenen eine einmalige Unterhaltsgebühr an die Einwohnergemeinde entrichten. Die Einwohnergemeinde übernimmt dafür ohne weitere Nachforderungen die Kosten für den Grabunterhalt während der gesamten Liegedauer. Sie beauftragt mit dem Bepflanzen des Grabes in ortsüblichem Rahmen den Friedhofgärtner.

²Die Betriebskommission kann ohne besondere Begründung die Bezahlung der Unterhaltsgebühr aus dem Nachlass eines Bestatteten anordnen. Soweit die Erben damit nicht einverstanden sind, haben sie die Möglichkeit, alternativ ein Grabfondssparheft zu errichten, einen Gärtnereibetrieb mit dem Unterhalt zu beauftragen und ihm die Vollmacht für den Bezug der Kosten ab dem Sparheft zu erteilen.

Art. 34

Ausmass der Grabbepflanzung, Zurückschneiden

¹Die Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als 1,5 m und nicht breiter als die Gräber sein.

²Bäume mit ausgedehnten Kronen, welche Nebengräber überschatten, dürfen nicht gepflanzt werden. Sträucher und andere Pflanzen, die Ne-

bengräber oder die Pflege der Anlage stören, sind zurückzuschneiden.

³Kommen die Angehörigen der entsprechenden Aufforderung nicht nach, so wird diese Arbeit durch den Friedhofgärtner unter Kostenfolge ausgeführt.

Art. 35

Dauerbepflanzung auf Kosten der Gemeinde

Wenn für unbesorgte Gräber, keine Angehörigen/Erben mehr verpflichtet bzw. gefunden werden können, ordnet die Betriebskommission auf Kosten der Gemeinde eine einfache Dauerbepflanzung an.

3.5. Räumung der Gräber und Exhumation

Art. 36

Ruhezeit der Gräber

¹Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Reihengräber nicht geöffnet und weggeräumt werden. Für Privatgräber beträgt die Ruhezeit mindestens 30 und maximal 50 Jahre ab der ersten Bestattung.

²Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.

³Eine Verlängerung der Ruhezeiten ist nicht zulässig.

Art. 37

Räumung von Grabfeldern

¹Die Räumung des Friedhofes oder von einzelnen Grabfeldern ist mindestens 4 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel durch Publikation im Amtsanzeiger, wobei auch der Zeitraum anzugeben ist, aus welchem die Gräber datieren.

²Die Grabmäler und Urnen stehen den Hinterbliebenen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben oder besorgen liessen, zur Verfügung.

Art. 38

Wegräumen alter Gräber und Grabmäler

¹Für die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler und Urnen verfügt die Betriebskommission das Nötige. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse.

²Die Asche aus Urnen im zu räumenden Bereich wird auf das Gemeinschaftsgrab umgebettet, ohne Gedenktäfelchen.

³Kommen beim Aushub neuer Gräber in einem geräumten Abteil Überreste aus früheren Gräbern zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.

4. Finanzielles

Art. 39

<i>Begräbniskosten</i>	¹ Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie speziellen Blumenschmuck sind aus dem Nachlass des Verstorbenen direkt zu bezahlen.
<i>Gebühren Begräbnis</i>	² Für die übrigen Kosten erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Sie umfasst: <ul style="list-style-type: none">- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum- das Bereitstellen der Einrichtungen für die Abdankungsfeier bei der Aufbahrungshalle- das Grab- den Grabschmuck- ein vorübergehendes Holzkreuz mit Beschriftung.
<i>Miete Privatgräber</i>	³ Die Privatgräber werden gemäss vertraglicher Regelung vermietet. Die Miete ist bei Vertragsabschluss für die ganze Mietdauer zu bezahlen.
<i>Gebühr Auswärtige</i>	⁴ Bei ihrem Tod nicht in Linden wohnsitzberechtigte Personen bezahlen für die Bestattung in einem Reihen- oder Urnengrab eine zusätzliche Gebühr. Auswärtigen gleichgestellt werden im Rentenalter Verstorbene, die weniger als 5 Jahre in Linden wohnhaft waren.
<i>Grabunterhalt</i>	⁵ Die Gebühr für den Auskauf der Grabunterhaltungspflicht während der ganzen Liegedauer richtet sich nach den geschätzten tatsächlichen Kosten, inkl. einer angemessenen geschätzten Teuerung. ⁵ Die Gemeinde führt für diesen Zweck die Spezialfinanzierung Grabunterhalt.
<i>Friedhofunterhalt</i>	⁶ Unterhalt und allfällige Erweiterungen der Friedhofanlage gehen zulasten der Einwohnergemeinde. Die erforderlichen Kredite werden im jährlichen Voranschlag bereitgestellt oder zu gegebener Zeit vom zuständigen Organ bewilligt.

Art. 39 a⁵

<i>Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung Grabunterhalt</i>	¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.
	² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ auszugleichen.
	³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.
	⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Art. 40

<i>Gebühren</i>	¹ Sämtliche Gebühren werden im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde bzw. der dazugehörenden Gebührenverordnung geregelt.
-----------------	--

⁵ Änderung der Gemeindeversammlung vom 5.6.2014

²Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gebühren kostendeckend anzusetzen und regelmässig die Teuerung zu berücksichtigen.

Art. 41

Bestattung mittelloser Personen

Soweit die Kosten der Bestattung und des Grabunterhalts nicht aus dem Nachlass einer verstorbenen Person bestritten werden können, trägt sie das zuständige öffentliche Gemeinwesen, sofern die Angehörigen sich nicht freiwillig zur Übernahme bereit erklären.

Art. 42

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde. Fälligkeiten, Zahlungsfrist usw. regelt das Gebührenreglement.

5. Rechtliches, Schlussbestimmungen

Art. 43

Schadenersatz

¹Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter.

²Die Betriebskommission ordnet nach Anhörung der Urheber an, in welcher Form Schadenersatz zu leisten ist. In der Regel erhalten die Urheber Gelegenheit, den früheren Zustand wieder herzustellen oder damit ein Unternehmen ihrer Wahl zu beauftragen.

Art. 44

Strafbestimmungen

¹Diebstahl von Grabschmuck und Grabschändung werden gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet. Fehlbare werden angezeigt.

²Widerhandlungen gegen die Friedhofpolizeilichen Vorschriften dieses Reglementes können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden (Art. 58 Gemeindegesetz vom 16.3.1998). Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

³Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 45

rechtliches Gehör vor Verfügungen

¹Vor dem Erlass von Verfügungen ist den Belasteten Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu gewähren.

Einspracherecht

²Verfügungen des Bestatters, des Friedhofgärtners und der Betriebskommission können innert 30 Tagen beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

Verwaltungsbeschwerde

³Verfügungen des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden (Verwaltungsrechtspflegegesetz BSG 155.2).

Entzug der aufschiebenden Wirkung

⁴Einsprachen und Beschwerden haben in folgenden Fällen keine aufschiebende Wirkung:

- wenn sie erlassen werden, um die Störung von Bestattungen oder der Friedhofruhe zu vermeiden
- wenn die Bewilligung für nicht ortsübliche Bestattungsrituale verweigert wird wegen Verletzung der Pietät der ansässigen Bevölkerung.

Art. 46

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen finden sich insbesondere in folgenden Erlassen:

- Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen (BSG 556.1)
- Reglement über die ständigen Kommissionen (Betriebskommission)

- Gemeindeverfassung, Verordnung über Besoldungen und Entschädigungen sowie allenfalls Personalreglement (Personal)
- Gemeindeverfassung, Verwaltungsverordnung und Funktionendiagramm (Zuständigkeiten, Finanzkompetenzen usw.).

Art. 47

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2004 in Kraft.

Aufhebung früherer Vorschriften

²Es ersetzt alle früheren, ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde. Insbesondere werden aufgehoben das Friedhofreglement vom 21.5.1951 mit seitherigen Änderungen und die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Ausführungsbestimmungen.

frühere Verträge

³Verträge, welche während der Geltungsdauer des früheren Friedhofreglementes abgeschlossen worden sind, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Soweit einzelne Bestimmungen dem neuen Reglement widersprechen, sind sie innerhalb von 2 Jahren der neuen Situation anzupassen.

Die Versammlung vom 26.11.2003 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:
sig. R. Aeschbacher

Die Sekretärin:
sig. A. Fritz

Auflagezeugnis/Inkrafttreten

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage war im Amtsanzeiger vom 24.10.2003 publiziert. Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist mit dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen, weil eine Genehmigungspflicht der Vorschriften durch die Kantonale Behörden ab dem 1.1.2004 entfällt. Das Inkrafttreten war im Amtsanzeiger vom 9.1.2004 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:
sig. A. Fritz

Änderung vom 25.11.2009

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1.1.2010 verschiedene Artikel abgeändert.

Linden, 28.11.2009

GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN
Die Präsidentin Die Sekretärin
sig. R. Linder sig. J. Weber

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 22.10.2009 und 19.11.2009 publiziert.

Linden, 25.12.2009

Die Gemeindeschreiberin:
sig. J. Weber

Änderung vom 05.06.2014

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung wurde mit Inkraftsetzung auf 1.7.2014 der Artikel 39a neu eingefügt.

Linden, 06.06.2014

GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDEN
Der Präsident Die Sekretärin

sig. R. Schlapbach sig. J. Weber

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Linden öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 01.05.2014 und 28.05.2014 publiziert.

Linden, 06.06.2014

Die Gemeindeschreiberin:

sig. J. Weber

Stichwortverzeichnis

A

Abdankungsfeier	8
Aebersold	7
Anordnungen	4
Anstellungen	4
Aufbahrungspflicht	8
Aufsicht	5
Ausführungsbestimmungen	4
Auswärtige	7, 18

B

Beerdigungstag	8
Beerdigungszeitpunkt	8
Begräbniskosten	18
Beisetzungsstätte	10
Benutzungspflicht Aufbahrungshalle	8
Beschädigungen	10
Beschwerde	20
Besoldung	6
Bestatter	7
Bestattungskontrolle	12
Bestattungsordnung	7
Bestattungsritual	20
Bestattungsvoraussetzungen	8
Bestattungszeitpunkt	8
Bewilligung Grabmal	13
Bewilligung Grabmäler	6
Blumenplatz	11
Blumenschmuck	18
Busse	19
Bussenverfügung	6

D

Dauer	
Erdbestattung in Privatgrab	11
Privatgrab	11
Reihengräber	16
Dauerbepflanzung	16
Diebstahl	9, 19

E

Einsprache	4, 20
Entschädigung	6
Erdbestattung in Privatgrab	11
Ersatzvornahme	6, 15
Exhumation	16

F

Fachleute	6
Feuerbestattung	8, 11
Finanzielles	18
Finanzkompetenz	4
Friedhofgärtner	7
Friedhofgestaltung	6
Friedhofkommission	4
Friedhofordnung	9
Friedhofpersonal	6
Friedhofruhe	9
Friedhofstore	9
Friedhofunterhalt	18
frühere Verträge	20

frühere Vorschriften	20
----------------------------	----

G

Gebühren	18
Gebührenreglement	18, 19
Gebührenverordnung	18
Gedenktafel	11
Gemeinschaftsgrab	10, 11
Genehmigungsvermerke	20
Grababmessungen	10
Grabarten	10
Grabbepflanzung	12
Grabeinfassung	12
Grabmal	
Aufstellung	13
Grabmal, Abmessung	13
Grabmal, Räumung	16
Grabmalgestaltung	12
Grabschändung	19
Grabunterhalt	15
Grabunterhaltsauskauf	18

H

Haftung	10
Holzkreuz	13, 14
Hundeverbot	9

I

Inkrafttreten	20
Instandhaltung	15

K

Kindergrab	10
Kirche	9
Kremation	8
Kreuz	13
Kulturpflanzen	9

L

Lärm	9
Leichengeleit	8

M

Metallkreuz	13
Miete Privatgräber	18
Mittellose	19
Mosaik	15

O

Öffnungszeiten Friedhof	9
Organisation	4

P

Personal	6
Pfarramt	8
Pflanzen zurückschneiden	15
Pflanzen, Grösse	12
Pflichten Personal	6

Pietät	8
Privatgrab	10, 11
Projekte	4

R

Rasen.....	12
Räumung der Gräberfelder.....	6
Räumung Gräber	16
Räumung von Gräberfeldern	11
Rechnungsstellung	19
Rechtliches	19
rechtliches Gehör	19
Reihengrab	10
Rituale	8
Ruhezeit	16

S

Sargmaterial	7
Sargtransport	8
Schadenersatz.....	19
Schlüssel	8
Schrittplatten	12
Steinmosaike	15
Strafbestimmungen	19

T

Totengräber siehe Bestatter.....	7
----------------------------------	---

U

Überreste aus früheren Gräbern.....	16
Unterhaltsauskauf	15
Urnenbeisetzung in Grab	11
Urnengrab.....	10, 11

V

Verfügung.....	4
Verordnungen	4
Verträge	20
Vertragsregelungen.....	4
Verwaltung	5
Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung	
Grabunterhalt	18
Voranschlag	4

W

Wege.....	12
Weisungen	4
Werkzeug.....	15
Wohnsitz.....	7

Z

Zivilstandsregister	8
Zurückschneiden Bepflanzung	15
Zuständigkeit	4
Zutrittsverbot für Kinder	9
Zweckbestimmung.....	9
Zwischenwege	12